

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Beschluss: Handwerksrecht AZ: LG Kassel 8 Qs 7/16; 8 Qs 8/16

Simone Baiker
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Marcus Richter, LL.M.* Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Wirtschafts-/Steuerrecht

Kaiserswerther Straße 263 40474 Düsseldorf T (02 11) 58 65 156 F (02 11) 58 65 158 b-r@baiker-richter.de www.baiker-richter.de

HANDWERKSRECHT

Hausdurchsuchung

Beschluss des Landgerichts Kassel vom 31.03.2016, AZ: 8 Qs 7/16 & 8 Qs 8/16 (5 Seiten) 8 Qs 7/16 8 Qs 8/16



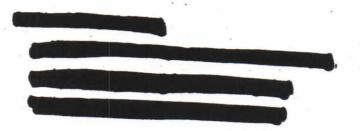
Landgericht Kassel Beschluss

In der Bußgeldsache

Gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt Marcus Richter, Kaiserswerther Straße 263, 40474 Düsseldorf



<u>Verteidigerin</u>: Rechtsanwältin Simone Baiker, Kaiserswerther Straße 263, 40474 Düsseldorf

wegen Verdachts der unerlaubten Handwerksausübung,

hat das Landgericht Kassel – Kammer für Bußgeldsachen – auf die Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fritzlar vom 07.09.2015 am 31.03.2016 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Durchsuchungs- und Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Fritzlar vom 07.09.2015 rechtswidrig ist.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Staatskasse zu Last, die auch die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren zu tragen hat

Gründe

I.

Das Amtsgericht Fritzlar hat mit Beschluss vom 07.09.2015 "auf Antrag der Bußgeldbehörde nach §§ 46 OWiG, 102,105 StPO die Durchsuchung der obigen Geschäftsräume, der Wohnungen und der übrigen Räume der Betroffenen sowie ihrer Personen und der ihnen gehörenden Sachen angeordnet, da zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, nämlich Geschäftsunterlagen der Betroffenen über die Ausübung von Handwerksarbeiten. Das vorgefundene Beweismaterial wird nach §§ 46 OWiG, 94, 98 StPO beschlagnahmt und ist in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen." Die Durchsuchung erfolgte am 21.09.2015. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts haben die Betroffenen am 27.11.2015 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Beschluss eine Beschreibung des Tatvorwurfs vermissen lasse, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgenommen worden sei und ein unzulässiger Ausforschungsbeweis vorliege. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 10.02.2016 nicht abgeholfen und dazu ausgeführt, der Tatvorwurf erkläre sich aus der allgemeinen Benennung des Verdachts der unerlaubten Handwerksausübung

und der Begrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses werde mit der Angabe der zu suchenden Gegenstände, hier Geschäftsunterlagen der Betroffenen über die Ausübung von Handwerksarbeiten, entsprochen. Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde der Kammer für Bußgeldsachen vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Der Umstand, dass die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume bereits stattgefunden hat, steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz ergibt sich ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz, so dass auch nach der Durchführung der Durchsuchung weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. In Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe, wie vorliegend eine Wohnungsdurchsuchung aufgrund richterlicher Anordnung, gebietet ein effektiver Grundrechtsschutz, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung eines schwerwiegenden, wenn auch nicht mehr fortwirken Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2005, 2 BvR 984/04,1018/04 und 1030/04, NZZ-RR 2005, 203 m.w.N.).

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, so dass die Rechtswidrigkeit des vollzogenen Durchsuchungsbeschlusses festzustellen ist.

Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Fritzlar genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss dient dazu, die Durchführung der Eingriffsmaßnahmen messbar und kontrollierbar zu gestalten. Dazu muss der Beschluss zumindest den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Dies setzt den von der Durchsuchung Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchführung seinerseits zu kontrollieren und etwaige Ausuferung im Rahmen einer rechtlichen Möglichkeit von vornherein entgegenzuwirken (vgl. BVerfG a.a.O., m.w.N.). Um die Durchsuchung rechtsstaatlich zu begrenzen, muss deshalb der Durchsuchungsbeschluss die aufzuklärende Tat, wenn auch kurz, so genau umschreiben wie es nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist. Hieran fehlt es. Der Tatvorwurf wird lediglich mit der allgemeinen Umschreibung des Tatvorwurfs im

Betreff mit "Verdacht der unerlaubten Handwerksausübung gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 HWO" angegeben. § 117 Abs. 1 Nr. 1 HWO enthält die Formulierung "Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 HWO ein dort genanntes Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreibt". § 1 Abs. 1 HWO verweist auf eine Anlage A, Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Abs. 2 HWO). In dieser Anlage sind wiederum 41 unterschiedliche zulassungspflichtige Handwerke aufgeführt. Eine Präzisierung dahingehend, um welche Handwerksausübung es sich handeln soll, was ohne weiteres möglich gewesen wäre, fehlt im angefochtenen Beschluss. Die bloße Verweisung auf § 117 Abs. 1 HWO zur Beschreibung des Verfahrens genügt mithin nicht den Anforderungen. Denn die Anordnung enthält keine hinreichende Konkretisierung der aufzuklärenden Ordnungswidrigkeit und des Lebenssachverhalts in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht. Damit ist keine konkrete Umschreibung und Begrenzung der Durchsuchung erkennbar.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der zu suchenden und zu beschlagnahmenden Beweismittel. Auch hier fehlt jegliche Konkretisierung. Das Gericht muss weiterhin grundsätzlich auch die Art und den vorbestimmten Inhalt derjenigen Beweismittel, nach denen gesucht werden soll, so genau bezeichnen, wie es nach Lage der Dinge geschehen kann. Nur dies führt zu einer angemessenen rechtsstaatlichen Begrenzung der Durchsuchung, da oft, so auch nach der Formulierung im angefochtenen Beschlusses, eine fast unübersehbare Zahl von Gegenständen (Geschäftsunterlagen), wenngleich auch noch so entfernte Beweismittel für den aufzuklärende Sachverhalt infrage kommen können (vgl. BVerfG, NZZ-RR 2005, 203 m.w.N.). Die geschützte Privatsphäre, die auch von übermäßigen Maßnahmen im Rahmen einer an sich zulässigen Durchsuchung betroffen sein kann, darf nicht allein dem Ermessen der bei der Durchführung der Durchsuchung beauftragten Personen überlassen bleiben (vgl. BVerfG, m.w.N.). Dem entspricht die allgemeine Umschreibung der bei der Durchsuchung aufzufinden Gegenstände, die zugleich auch beschlagnahmt werden sollen, mit "Geschäftsunterlagen der Betroffenen über die Ausübung von Handwerkerarbeiten" nicht, wenn schon der Verdacht, welche unerlaubte Handwerksausübung Gegenstand des Verfahrens ist, nicht hinreichend präzisiert wird. Auch insoweit erfüllt der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss die Anforderungen an

einen effektiven, lückenlosen richterlichen Rechtsschutz weder hinsichtlich der Umschreibung der aufzuklärenden Ordnungswidrigkeiten, noch ist die Angabe im Beschluss des Amtsgerichts hinsichtlich der aufzufindenden Beweismittel von "Geschäftsunterlagen über Handwerkerarbeiten" dazu geeignet, den Mangel der Tatkonkretisierung auszugleichen. Eine hinreichend konkret begrenzte Durchsuchung durch das Amtsgericht auf einen konkreten Tatvorwurf erfolgt auf dieser Grundlage nicht.

Dass für die Beschwerdekammer oder einen anderen Beurteiler ein konkretisierbarer und einem Durchsuchungsbeschluss gegebenenfalls zugrunde zu legender bestimmter Verdacht einer bestimmten Ordnungswidrigkeit mit entsprechendem Sachverhalt aus den Akten zu entnehmen ist, kann den Ermittlungsrichter nicht von der Mitteilung und Bewertung des aus seiner Sicht maßgeblichen Verdachtes auch in tatsächlicher Hinsicht entheben. Denn der durch den Richtervorbehalt bezweckte Schutz liefe leer, wenn es ausreichend wäre, dass eine Durchsuchungsanordnung im Wege der Nachbesserung verfassungsrechtlichen Anforderungen möglicherweise hätte genügen könne (Vgl. BVerfG, NStZ-RR 2005, 203). Insoweit kann auch im Beschwerdeverfahren nach bereits vollzogenen Durchsuchung nicht mehr die notwendige Begründung und die eigenverantwortliche richterliche Prüfung sowie die Erfüllung der Rechtsschutzfunktion des Richtervorbehaltes nachgeholt werden und der Durchsuchungsbeschluss mithin nicht mehr so gefasst werden, dass der verfassungsrechtlichen Begrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses Rechnung getragen wird, obgleich es nach Aktenlage möglich wäre. Vielmehr ist die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen, denn andererseits würde der Verfassungsverstoß perpetuiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1 StPO.

